



Bibliographische Daten

Titel: Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs
Signatur: Amb. 8. 1555(1)

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

militärischer Selbsthilfe und verlangt wenigstens von denen, welche er in Kriegszeiten zu schützen vermag, daß sie sich durch Gestellung von Wagen oder durch persönlichen Dienst mit der Waffe an der Abwehr der gemeinsamen Gefahr beteiligen. Das Recht, regelmässige Steuern von ihnen einzufordern, nimmt er dagegen in unserer Epoche noch nicht für sich in Anspruch. *[erst ab 1437 im gemeinsamen Pfennig]*

Zweiter Abschnitt.

Die Zusammensetzung des Rates.

§ 1. Die Schöffen und Konsuln.

Als verfassungsmässiges Organ zur Feststellung dessen, was in der Stadt als Recht gilt, begegnet uns in Nürnberg ein aus Vertretern der angesehensten Bürgerfamilien zusammengesetztes Schöffenkolleg. Seine Anfänge reichen vermutlich bis in die Entstehungszeit der Stadt zurück; sichere Spuren von seiner Thätigkeit sind uns jedoch erst seit dem Ausgange des dreizehnten Jahrhunderts erhalten. Damals beschränkte es sich schon nicht mehr darauf, dem Richter auf sein Befragen das Recht zu weisen, sondern es erhob auch den Anspruch, bei der Regelung der städtischen Angelegenheiten mitwirken zu dürfen. Hierbei stieß es aber auf die Nebenbuhlerschaft von sogenannten Konsuln, die, gleichfalls den angesehensten städtischen Kreisen entstammend, als Vertrauensmänner der Bürgerschaft die Gemeindeinteressen wahrzunehmen strebten, und es scheint fast, als ob in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts zwischen den beiden Kollegien ein Kampf um den maßgebenden Einfluß auf die Stadtverwaltung entbrannt sei. Das politische Übergewicht dürfte sich hierbei zunächst auf seiten der Konsuln befunden haben; denn wir besitzen ein aus dem Jahre 1256 stammendes Dokument, in welchem Schultheiß, Konsuln und Gemeinde der Nürnberger Bürger die Stadt Regensburg zu ihrer Aufnahme in den Rheinischen Städtebund beglückwünschen und sich unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit verpflichten, den neuen Bundesgenossen nötigenfalls mit Gut und Blut beizustehen. Von den Schöffen ist dabei mit keinem Worte die Rede. Ganz ähnlich verhält es sich mit einer Anzahl Statuten des ausgehenden dreizehnten Jahrhunderts, die sich, ohne der Schöffen zu gedenken, schlechtweg als Verordnungen der „Bürger vom Rat“ einführen. Daneben begegnen wir aber auch schon in derselben Epoche Gesetzen, die von den Bürgern vom Rat und den Schöffen gemeinsam erlassen sind, und vollends im Jahre 1313 läßt eine